

## Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS – )

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS – ) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (MüABl. S. 555), wird wie folgt geändert:

Nr. 18 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„18. Freischankflächen

Straßengruppe		I	II	III	S
18.1	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	4,00 Euro	6,25 Euro	11,50 Euro	19,25 Euro
18.2	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m <sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	3,00 Euro	5,50 Euro	10,50 Euro	15,50 Euro“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.2020 in Kraft; sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.